

TE Vfgh Beschluss 2015/10/7 G372/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2015

Index

24/03 Sonstiges

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

VerbandsverantwortlichkeitsG §3 Abs2, Abs3

StPO §212, §108

VfGG §62a Abs1

1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StPO § 212 heute
 2. StPO § 212 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2016
 3. StPO § 212 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
 4. StPO § 212 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007
-
1. VfGG § 62a heute
 2. VfGG § 62a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VfGG § 62a gültig von 21.12.2016 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2016
 4. VfGG § 62a gültig von 04.08.2016 bis 20.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2016
 5. VfGG § 62a gültig von 20.07.2016 bis 03.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2016
 6. VfGG § 62a gültig von 20.07.2016 bis 19.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2016
 7. VfGG § 62a gültig von 01.04.2016 bis 19.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2016
 8. VfGG § 62a gültig von 29.10.2015 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2015
 9. VfGG § 62a gültig von 01.01.2015 bis 28.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014

Leitsatz

Zurückweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des VerbandsverantwortlichkeitsG mangels Vorliegens einer in erster Instanz entschiedenen Rechtssache

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

1.1. Die Staatsanwaltschaft Wien stellte mit Anklageschrift vom 11. Dezember 2014 einen Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße gemäß §3 Abs1 Z2, Abs2 iVm §4 Abs1, Abs3, dritter Spiegelstrich Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (im Folgenden: VbVG) iVm §28a Abs1 Finanzstrafgesetz (im Folgenden: FinStrG) über die Antragstellerin, und zwar mit der Begründung, dass zwei handelsrechtliche Geschäftsführer der Antragstellerin als für die steuerrechtlichen Belange Verantwortliche in einem bestimmten Zeitraum die in §119 BAO normierte Offenlegungs- und Wahrheitspflicht verletzt hätten, indem sie vorsätzlich durch Abgabe unrichtiger Jahressteuererklärungen zur Körperschaftssteuer das Einkommen der Antragstellerin zu niedrig dargestellt und somit eine Verkürzung bescheidmäßig festzusetzender Abgaben in Höhe von insgesamt € 3.429.380,50 bewirkt hätten. Die beiden Angeklagten wurden mit Urteil vom 3. Oktober 2014 (noch nicht rechtskräftig) zu jeweils zwei Jahren Freiheitsstrafe gemäß §153 Abs2 2. Fall StGB sowie zu einer Geldstrafe von € 800.000,- gemäß §33 Abs5 FinStrG, für den Fall der Uneinbringlichkeit zur einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von acht Monaten, verurteilt. 1.1. Die Staatsanwaltschaft Wien stellte mit Anklageschrift vom 11. Dezember 2014 einen Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße gemäß §3 Abs1 Z2, Abs2 in Verbindung mit §4 Abs1, Abs3, dritter Spiegelstrich Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (im Folgenden: VbVG) in Verbindung mit §28a Abs1 Finanzstrafgesetz (im Folgenden: FinStrG) über die Antragstellerin, und zwar mit der Begründung, dass zwei handelsrechtliche Geschäftsführer der Antragstellerin als für die steuerrechtlichen Belange Verantwortliche in einem bestimmten Zeitraum die in §119 BAO normierte Offenlegungs- und Wahrheitspflicht verletzt hätten, indem sie vorsätzlich durch Abgabe unrichtiger Jahressteuererklärungen zur Körperschaftssteuer das Einkommen der Antragstellerin zu niedrig dargestellt und somit eine Verkürzung bescheidmäßig festzusetzender Abgaben in Höhe von insgesamt € 3.429.380,50 bewirkt hätten. Die beiden Angeklagten wurden mit Urteil vom 3. Oktober 2014 (noch nicht rechtskräftig) zu jeweils zwei Jahren Freiheitsstrafe gemäß §153 Abs2 2. Fall StGB sowie zu einer Geldstrafe von € 800.000,- gemäß §33 Abs5 FinStrG, für den Fall der Uneinbringlichkeit zur einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von acht Monaten, verurteilt.

1.2. Die Antragstellerin erhob am 2. Jänner 2015 gegen die Anklageschrift Einspruch an das Oberlandesgericht Wien und beantragte, dem Einspruch gemäß §215 Abs2 StPO Folge zu geben und das Verfahren gegen die Antragstellerin einzustellen sowie vor seiner Entscheidung über diesen Einspruch gemäß Art89 Abs2 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag zu stellen, §3 Abs2 VbVG wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

1.3. Mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 1. Juni 2015 wurde der Einspruch abgewiesen und damit die Anklageschrift gegenüber der Antragstellerin rechtswirksam. Das Oberlandesgericht Wien hegte keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des VbVG.

1.4. Mit Schriftsatz vom 29. Juli 2015 stellte die Antragstellerin einen Antrag gemäß §363a Abs1 StPO an den Obersten Gerichtshof. Der Oberste Gerichtshof möge das bisherige Verfahren erneuern, indem der Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 1. Juni 2015 aufgehoben und diesem aufgetragen werde, auf Grund der aufgezeigten Bedenken gegen die Verfassungskonformität des §3 Abs2 VbVG eine Antragstellung nach Art89 Abs2 zweiter Satz B-VG an den Verfassungsgerichtshof vorzunehmen.

2. Mit Schriftsatz vom selben Tag stellte die Antragstellerin beim Verfassungsgerichtshof unter Anschluss einer Ausfertigung des Erneuerungsantrages gemäß §363a StPO, des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Wien vom 1. Juni 2015 und des Einspruches vom 2. Jänner 2015 gegen die Anklageschrift den vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag, §3 Abs2 VbVG, BGBl I 151/2005 idFBGBl I 11/2007, zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben sowie die im Spruch genannten Eventualanträge. 2. Mit Schriftsatz vom selben Tag stellte die Antragstellerin beim Verfassungsgerichtshof unter Anschluss einer Ausfertigung des Erneuerungsantrages gemäß §363a StPO, des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Wien vom 1. Juni 2015 und des Einspruches vom 2. Jänner 2015 gegen die

Anklageschrift den vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützten Antrag, §3 Abs2 VbVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 151 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 11 aus 2007,, zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben sowie die im Spruch genannten Eventualanträge.

2.1. Die Antragstellerin werde durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien in ihren subjektiven Rechten verletzt, nämlich im Anspruch auf Unterbleiben der Anklageerhebung, wenn die gesetzlich normierten Voraussetzungen nicht gegeben seien. Die angefochtenen Bestimmungen seien vom Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung über den Einspruch der Antragstellerin angewendet worden.

2.2. Würde der Verfassungsgerichtshof dem Antrag auf Normenprüfung Folge geben, dann wären die genannten Bestimmungen vom Obersten Gerichtshof nicht mehr anzuwenden, dieser müsste dem Erneuerungsantrag stattgeben und die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien aufheben. Da die Antragstellerin gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 1. Juni 2015 mit Schriftsatz vom selben Tag einen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß §§363a ff. StPO eingebracht habe, erfolge die Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof zudem auch aus Anlass der Erhebung eines der Partei zustehenden Rechtsmittels.

3. Zu §3 Abs2 VbVG wird im Antrag vorgebracht, dass diese Bestimmung gegen das "verfassungsrechtlich abgesicherte strafrechtliche Schuldprinzip", gegen die "Unschuldsvermutung gemäß Art6 Abs2 EMRK" sowie gegen den Grundsatz "nulla poena sine lege gemäß Art7 EMRK" verstoße.

4. Gemäß dem mit BGBl I 114/2013 in das B-VG eingefügten, mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Art140 Abs1 Z1 litd B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen "auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels".4. Gemäß dem mit Bundesgesetzblatt Teil eins, 114 aus 2013, in das B-VG eingefügten, mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Art140 Abs1 Z1 litd B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen "auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels".

§62a Abs1 VfGG idF BGBl I 92/2014 ordnet an, dass "eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, [...] gleichzeitig einen Antrag stellen [kann], das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben".§62a Abs1 VfGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 92 aus 2014, ordnet an, dass "eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, [...] gleichzeitig einen Antrag stellen [kann], das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben".

5. Der Antrag ist nicht zulässig, weil mit der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien über einen Einspruch gegen die Anklageschrift gemäß §212 StPO keine "in erster Instanz entschiedene Rechtssache" im Sinne des Art140 Abs1 Z1 litd B-VG bzw. §62a Abs1 VfGG vorliegt:

5.1. Dem Abänderungsantrag AA-336 BlgNR 24. GP, 3 zum Bericht des Verfassungsausschusses (AB 2380 BlgNR 24. GP) zur nachmaligen B-VG-Novelle, mit der der Parteienantrag auf Normenkontrolle eingeführt wurde (abgedruckt in StenProtNR 24. GP, 207. Sitzung, 130 ff.), ist zu entnehmen, dass erstinstanzliche Entscheidungen nur solche eines ordentlichen Gerichtes "in der Sache" sein sollen. Entscheidungen in einem Provisorialverfahren und in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren würden nicht hinreichen. 5.1. Dem Abänderungsantrag AA-336 BlgNR 24. GP, 3 zum Bericht des Verfassungsausschusses Ausschussbericht 2380 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode zur nachmaligen B-VG-Novelle, mit der der Parteienantrag auf Normenkontrolle eingeführt wurde (abgedruckt in StenProtNR 24. GP, 207. Sitzung, 130 ff.), ist zu entnehmen, dass erstinstanzliche Entscheidungen nur solche eines ordentlichen Gerichtes "in der Sache" sein sollen. Entscheidungen in einem Provisorialverfahren und in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren würden nicht hinreichen.

5.2. Auch nach den Erläuterungen zur RV zu§62a VfGG, 263 BlgNR 25. GP, 3, sei5.2. Auch nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu §62a VfGG, 263 BlgNR 25. GP, 3, sei

"[e]in eigener Ausnahmetatbestand für das strafprozessuale Ermittlungsverfahren [...] ungeachtet seines besonderen Charakters nicht erforderlich. Dass im strafprozessualen Ermittlungsverfahren ein Parteiantrag auf Normenkontrolle jedenfalls unzulässig ist, ergibt sich schon aus der Bezugnahme der Art139 Abs1 Z4 und 140 Abs1 Z1 litd B-VG auf 'eine von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache' und dem Umstand, dass in Strafsachen eine mit einem ordentlichen Rechtsmittel anfechtbare gerichtliche Entscheidung in der Sache jedenfalls erst nach Einbringung der Anklage erfolgen [könne]."

Angesichts der mit der Einführung des Parteiantrages angestrebten Erweiterung (bzw. Komplettierung) des Rechtsschutzes gegen die Verletzung in Rechten wegen Anwendung rechtswidriger genereller Normen greift eine solche, durch die Materialien nahegelegte einschränkende Auslegung des Begriffs der "erstinstanzlichen Entscheidung" im Zusammenhang mit dem strafprozessualen Ermittlungsverfahren nicht in jeder Hinsicht, vor allem nicht in Fällen, in denen der betreffende Ermittlungsakt nicht (mehr) durch Rechtsmittel gegen das auf Grund einer Anklage im Hauptverfahren ergehende (kondemnierende) Urteil angefochten werden kann (VfGH 3.7.2015, G46/2015). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor: Durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien über die Zulässigkeit der Anklage wird nicht endgültig über eine Rechtssache abgesprochen, sondern lediglich das Ermittlungsverfahren abgeschlossen und damit der Weg für eine Hauptverhandlung und die nachfolgende gerichtliche Entscheidung bereitet. Alle im Strafverfahren maßgeblichen Rechtsfragen, so auch Fragen der Verfassungsmäßigkeit der betroffenen Strafnormen, können sowohl in der Hauptverhandlung als auch noch im Rechtsmittelverfahren gegen das erstinstanzliche Urteil (und aus diesem Anlass dann auch mit Parteiantrag gemäß Art140 Abs 1 Z1 litd B-VG) geltend gemacht werden. Angesichts der mit der Einführung des Parteiantrages angestrebten Erweiterung (bzw. Komplettierung) des Rechtsschutzes gegen die Verletzung in Rechten wegen Anwendung rechtswidriger genereller Normen greift eine solche, durch die Materialien nahegelegte einschränkende Auslegung des Begriffs der "erstinstanzlichen Entscheidung" im Zusammenhang mit dem strafprozessualen Ermittlungsverfahren nicht in jeder Hinsicht, vor allem nicht in Fällen, in denen der betreffende Ermittlungsakt nicht (mehr) durch Rechtsmittel gegen das auf Grund einer Anklage im Hauptverfahren ergehende (kondemnierende) Urteil angefochten werden kann (VfGH 3.7.2015, G46/2015). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor: Durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien über die Zulässigkeit der Anklage wird nicht endgültig über eine Rechtssache abgesprochen, sondern lediglich das Ermittlungsverfahren abgeschlossen und damit der Weg für eine Hauptverhandlung und die nachfolgende gerichtliche Entscheidung bereitet. Alle im Strafverfahren maßgeblichen Rechtsfragen, so auch Fragen der Verfassungsmäßigkeit der betroffenen Strafnormen, können sowohl in der Hauptverhandlung als auch noch im Rechtsmittelverfahren gegen das erstinstanzliche Urteil (und aus diesem Anlass dann auch mit Parteiantrag gemäß Art140 Absatz eins, Z1 litd B-VG) geltend gemacht werden.

6. Der antragstellenden Partei fehlt es daher mangels Vorliegens einer entschiedenen Rechtssache an der Antragslegitimation, weshalb der Antrag schon aus diesem Grund zurückzuweisen ist.

7. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, Strafrecht, Verbandsverantwortlichkeit, Strafprozessrecht, Ermittlungsverfahren, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:G372.2015

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2025

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>